

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.072.477

9. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kucher, Genossinnen und Genossen haben am 25. Jänner 2023 unter der **Nr. 13694/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entlohnung von Kabinettsmitarbeiter:innen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3, 4, 6 und 7, 9 und 10 sowie 19 und 20:

- Wie wurden die KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 jeweils besoldungsrechtlich eingestuft?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Zulagen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Überstunden ausbezahlt und wenn ja, welche in welchem jeweiligen Ausmaß und in welcher jeweiligen Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten eine Überstundenpauschale und wenn ja, welche und in welchem jeweiligen Ausmaß und Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Prämien und/oder Belohnungen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe aus welchem Grund?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten sonstige Sonderzahlungen und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?
- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verfügten über einen „All-In-Vertrag“?
- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?
- Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?

Ich möchte hier festhalten, dass seit 2020 quartalsweise regelmäßig diesbezüglich Anfragen gestellt wurden. Ich erlaube mir daher auf diese Voranfragen zu verweisen:

- Nr. 1556/J-NR/2020 vom 20. April 2020 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 1. Quartal 2020“,
- Nr. 2569/J-NR/2020 vom 30. Juni 2020 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 2. Quartal 2020“,
- Nr. 3612/J-NR/2020 vom 1. Oktober 2020 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 3. Quartal 2020“,
- Nr. 4785/J-NR/2021 vom 4. Jänner 2021 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 4. Quartal 2020“,
- Nr. 6354/J-NR/2021 vom 21. April 2021 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 1. Quartal 2021“,
- Nr. 7267/J-NR/2021 vom 7. Juli 2021 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 2. Quartal 2021“,
- Nr. 8090/J-NR/2021 vom 30. September 2021 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 3. Quartal 2021“,
- Nr. 9153/J-NR/2021 vom 22. Dezember 2021 betreffend "Kosten der Ministerbüros im 4. Quartal 2021",
- Nr. 10443/J-NR/2022 vom 31. März 2022 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 1. Quartal 2022“,
- Nr. 11530/J-NR/2022 vom 30. Juni 2022 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 2. Quartal 2022“,
- Nr. 12463/J-NR/2022 vom 3. Oktober 2022 betreffend „Kosten der Ministerbüros im 3. Quartal 2022“
- Nr. 13355/J-NR/2022 vom 14. Dezember 2022 betreffend "Kosten der Ministerbüros im 4. Quartal 2022“,
- Nr. 807/J-NR/2020 vom 13. Februar 2020 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts",
- Nr. 2625/J-NR/2020 vom 2. Juli 2020 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2020",
- Nr. 3510/J-NR/2020 vom 23. September 2020 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2020",
- Nr. 5857/J-NR/2021 vom 17. März 2021 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2020",
- Nr. 5966/J-NR/2021 vom 24. März 2021 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q1 2021",
- Nr. 6958/J-NR/2021 vom 16. Juni 2021 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2021",
- Nr. 7973/J-NR/2021 vom 22. September 2021 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2021",
- Nr. 9037/J-NR/2021 vom 16. Dezember 2021 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2021",
- Nr. 10365/J-NR/2022 vom 24. März 2022 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q1 2022",
- Nr. 11358/J-NR/2022 vom 15. Juni 2022 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2022",
- Nr. 12365/J-NR/2022 vom 21. September 2022 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q3 2022",

- Nr. 13396/J-NR/2022 vom 14. Dezember 2022 betreffend "Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q4 2022",
- Nr. 8351/J-NR/2021 vom 22. Oktober 2021 betreffend "Überstunden im BMKUEMIT",
- Nr. 10529/J-NR/2022 vom 5. April 2022 betreffend "Überstunden im BMKUEMIT für das 1. Quartal 2022",
- Nr. 11667/J-NR/2022 vom 6.7.2022 betreffend "Überstunden im BMKUEMIT für das 2. Quartal 2022",
- Nr. 12328/J-NR/2022 vom 21. September 2022 betreffend "Überstunden im BMKUEMIT für das 3. Quartal 2022",
- Nr. 13289/J-NR/2022 vom 14. Dezember 2022 betreffend "Überstunden im BMKUEMIT für das 4. Quartal 2022",
- Nr. 13000/J-NR/2022 vom 15. November 2022 betreffend "Sonderverträge im BMKUEMIT" und
- Nr. 13663/J-NR/2023 vom 25. Jänner 2023 betreffend "Folgeanfrage zu Sonderverträgen im BMKUEMIT"

Zu den Fragen 2, 19 und 20:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten seit ihrer Einstellung Gehaltserhöhungen und jeweils in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der jeweiligen Umstufung)?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?*
- *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

Das Sonderentgelt für Kabinettsmitarbeiter:innen ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (+7,15%, mindestens jedoch 170 €; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte in den Minister:innen-Büros erhöht (vgl. § 95 VBG). Dies gilt auch für die Mitarbeiter:innen des Herrn Generalsekretärs und galt auch für die Mitarbeiter:innen des Herrn Staatssekretärs.

Zu den Fragen 5, 14, 19 und 20:

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Urlaube ausbezahlt und wenn ja, welche und in welcher Höhe?*
- *Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 haben in den jeweiligen Kalenderjahren ihre Urlaube in welchem jeweiligen Ausmaß nicht verbraucht?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?*
- *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiter:innen auf die Dauer der Funktionsperiode der/des jeweiligen Bundesministerin/Bundesministers befristet (gleiches gilt für Dienst- bzw. Sonderverträge in Staatssekretariaten). Tritt nun beispielsweise ein Wechsel in der Person der Bundesministerin/des Bundesministers ein, endet das Dienstverhältnis und der:die Mitarbeiter:in hat nach § 28b VBG Anspruch auf eine Ersatzleistung für den

aliquotierten Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht ist, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Ausbezahlte Erholungsurlaube:

Kabinett BM:

2020: 1 Person, € 3.879,36

2021: 1 Person, € 1.881,60

2022: 1 Person, € 3.440,10

Büro STS (Auflösung mit Ablauf des 6.12.2021):

2020: 1 Person, € 4.689,44

2021: 10 Personen, € 63.038,32

2022: 0 Personen, € 0,--

Büro GS:

2020: 1 Person, € 181,92

2021: 0 Personen, € 0,--

2022: 0 Personen, € 0,--

Nicht verbrauchte Erholungsurlaube:

Kabinett BM:

2020: 29 Personen, 2.785 Stunden

2021: 25 Personen, 2.718,5 Stunden

2022: 28 Personen, 2.887 Stunden

Büro STS (Auflösung mit Ablauf des 6.12.2021):

2020: 12 Personen, 1.374 Stunden

2021: 10 Personen, 1.032 Stunden

2022: 0 Personen, 0 Stunden

Büro GS:

2020: 7 Personen, 1.038 Stunden

2021: 8 Personen, 1.085 Stunden

2022: 8 Personen, 1.035 Stunden

Zu den Fragen 8, 19 und 20:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Sachbezüge und wenn ja, welcher in welcher jeweiligen Höhe?
- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?
- Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?

Es erhielten keine Mitarbeiter:innen des Kabinetts, des Büros STS oder des Büros GS seit dem Jahr 2020 Sachbezüge.

Zu den Fragen 11, 19 und 20:

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 arbeiteten Vollzeit und welche Teilzeit in welchem jeweiligen Ausmaß?

- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?
- Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?

Seit dem Jahr 2020 waren folgende Personen in Teilzeit beschäftigt:

- 1 Kabinettsmitarbeiter:in zu 20 Wochenstunden,
- 1 Kabinettsmitarbeiter:in zu 22 Wochenstunden,
- 1 Kabinettsmitarbeiter:in zu 28 bzw. 32 Wochenstunden,
- 2 Kabinettsmitarbeiter:innen zu 32 Wochenstunden,
- 3 Mitarbeiter:innen des Büros des STS zu 20 Wochenstunden,
- 1 Mitarbeiter:in des Büros des STS zu 32 Wochenstunden
- 1 Mitarbeiter:in des Büros des GS zu 30 Wochenstunden bzw. geringfügiges DV (3 Wochenstunden),
- 1 Mitarbeiter:in des Büros des GS zu 24 bzw. 30 Wochenstunden bzw. geringfügiges DV (3 Wochenstunden) und
- 1 Mitarbeiter:in des Büros des GS zu 20 Wochenstunden.

Alle weiteren Mitarbeiter:innen sind bzw. waren Vollzeit beschäftigt, wie aus diversen Voranfragen, auf die ich hiermit verweisen darf, ersichtlich ist.

Zu den Fragen 12, 13, 19 und 20:

- Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit weisen die Zeitaufzeichnungen der KabinettsmitarbeiterInnen im jeweiligen Kalenderjahr jeweils auf?
- Bei welchen Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 kam es innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen jeweils zu einer Überschreitung der im Durchschnitt 48 zulässigen Wochenarbeitsstunden?
- Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?
- Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?

Die für die Mitarbeiter:innen meines Kabinetts abgeschlossenen Sonderverträge, die All-in-Entgelte vorsehen, verweisen auf die gesetzlichen Regelungen. Die anwendbaren Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 betreffend die Dienstzeit berücksichtigen die Besonderheiten der Tätigkeit im Rahmen eines Kabinetts. Der Schutz der Mitarbeiter:innen ist dabei durch restriktiv gehaltene Ausnahmebestimmungen und die Verpflichtung des Dienstgebers, unter Berücksichtigung des mit den Dienstzeitregelungen verbundenen Schutzzwecks stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen, gesetzlich gewährleistet. Dies gilt auch für die Mitarbeiter:innen des Herrn Generalsekretärs und galt auch für die Mitarbeiter:innen des Herrn Staatssekretärs.

Zu den Fragen 15, 18, 19 und 20:

- Mit welchen Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem 2020 bestanden Werkverträge?
 - a. Welche Werkleistung wurde vereinbart zu welchem Entgelt?
- Mit welchen amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit 2020 Werkverträge abgeschlossen?

- a. *Wann, mit welcher Werkleistung und zu welchen Kosten?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?*
- *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

Wie schon zu den Fragenpunkten 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 19 und 20 erwähnt, darf ich hier auch auf meine Anfragebeantwortungen verweisen:

- Nr. 1452/J-NR/2020 vom 7. April 2020 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie",
- Nr. 2607/J-NR/2020 vom 1. Juli 2020 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Q2 2020",
- Nr. 3492/J-NR/2020 vom 23. September 2020 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Q3 2020",
- Nr. 5236/J-NR/2021 vom 4. Februar 2021 betreffend "Beraterverträge und sonstige externe Aufträge im 4. Quartal 2020",
- Nr. 5945/J-NR/2021 vom 24. März 2021 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Q1 2021",
- Nr. 6971/J-NR/2021 vom 16. Juni 2021 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Q2 2021",
- Nr. 8147/J-NR/2021 vom 5. Oktober 2021 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Q3 2021",
- Nr. 9068/J-NR/2021 vom 16. Dezember 2021 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Q4 2021",
- Nr. 10382/J-NR/2022 vom 24. März 2022 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Q1 2022",
- Nr. 11327/J-NR/2022 vom 15. Juni 2022 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Q2 2022",
- Nr. 12414/J-NR/2022 vom 21. September 2022 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Q3 2022" und
- Nr. 13374/J-NR/2022 vom 14. Dezember 2022 betreffend "externe Verträge im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Q4 2022"

Zu den Fragen 16, 19 und 20:

- *Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als Sie?*
- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?*

- *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

Nach den mir vorliegenden Informationen verdienten keine Kabinettsmitarbeiter:innen bzw. Mitarbeiter:innen des Büros des damaligen Herrn Staatssekretärs Dr. Magnus Brunner, LL.M., oder Mitarbeiter:innen des Büros des Herrn Generalsekretärs Dipl.-Ing. Herbert Kasser seit dem Jahr 2020, gerechnet auf eine gesamtes Jahr, mehr als ich.

Zu den Fragen 17, 19 und 20:

- *Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als andere Bedienstete Ihres Ressorts derselben besoldungsrechtlichen Einstufung?*
- *sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiterinnen des Büros des/der Generalsekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?*
- *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

Die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung erhöhten Entgelts ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen und für Vertragsbedienstete ausschließlich im Wege eines Sondervertrags gemäß § 36 VBG möglich. Bei jenen Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, überschreiten die vereinbarten Sonderentgelte die Normalentlohnung – unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung – um bis zu 25%.

Leonore Gewessler, BA